

**bgsd**

Bundesverband der  
GebärdensprachdolmetscherInnen  
Deutschlands e.V.

Referat TARESS  
Tarife, Recht, Steuern, Soziale Sicherung  
taress@bgsd.de

z.Hd. Rita Segelke  
Moselstraße 35  
28199 Bremen  
Fon 0421 – 505627  
Fax 0421 – 507982

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

02.10.2006

### **Umsatzsteuer auf Leistungen von GebärdensprachdolmetscherInnen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands (BGSD) e.V. erhielt eine Anfrage bezüglich der geltenden Umsatzsteuerregelung für die selbständige Tätigkeit des Gebärdensprachdolmetschens.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 18.08.2005, V R 42/03, BFH/NV 2006, 210 – 212 im Anschluss an das Urteil des Finanzgerichtes Köln vom 26. 06. 2003, 10 K 1132/02, EG 2003, 1507 – 1508 entschieden, dass die Umsatzsteuer aus der Übersetzung von Nachrichtensendungen in Gebärdensprache dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Es handelt sich dabei um die Übersetzung der Nachrichtensendungen im Fernsehen.

Für den o. g. Bereich ist dem BGSD e.V. von Mitgliedern bekannt, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% geltend gemacht wird. Es handelt sich dabei um Umsätze aus der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG). Dies ist der Fall, wenn durch die Übersetzung ein urheberrechtlich geschütztes Werk entsteht, dessen Nutzungsrecht auf den Besteller übergeht.

Die an den BGSD e.V. gestellte Anfrage bezieht sich nun darauf, ob die Tätigkeit von GebärdensprachdolmetscherInnen in anderen Zusammenhängen (z. B. im Rahmen von Betriebsversammlungen, Weiterbildungen, Arztbesuchen, Gerichtsverhandlungen) der gleichen umsatzsteuerlichen Beurteilung, also dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Die Begründungen des Bundesfinanzhofes im o. a. Urteil zum Urheberrechtsgesetz würden auf DolmetscherInnen in Nachrichtensendungen genauso zutreffen wie auf das sonstige Tätigkeitsbild, so äußerte sich dem BGSD e.V. gegenüber ein Fachanwalt für Steuerrecht.

Der BGSD e.V. bittet hiermit um Klärung, wann der § 12 Abs. 1 UStG (16% für Dolmetschleistungen) greift bzw. wann Dolmetschleistungen dem geminderten Steuersatz unterliegen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Rita Segelke